

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
*(bis zum 31.12.2019)*

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
*(bis zum 31.12.2017)*

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
*(bis zum 31.03.2020)*

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 6. August 2021

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus strebte die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies wurde durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt. Die Sonderabschreibung in Höhe von jährlich 5 % kann – unter weiteren Voraussetzungen (so dürfen z. B. die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als EUR 3.000,00 je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen) – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren (also 4 Jahre lang) zusätzlich zur regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Somit werden innerhalb der ersten vier Jahre des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt.

**Bitte beachten Sie!** Die Regelung ist auf Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und **vor dem 01.01.2022** gestellt wird. Die Sonderabschreibung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt; längstens jedoch bis 2026!

## **2. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug**

Unter einem sog. „Sachbezug“ sind Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis zu verstehen, die nicht in Geld bestehen. Diese geldwerten Vorteile können in einer Natural-, Sach- oder zusätzlichen Leistung des Arbeitgebers bestehen. Sachbezüge (auch Sachlohn genannt) sind bis zu einer Grenze von EUR 44,00 (ab dem 01.01.2022 bis EUR 50,00) im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Dadurch ergeben sich finanzielle Vorteile gegenüber der Auszahlung von (steuer- und sozialversicherungspflichtigem) Barlohn.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug, die durch das *Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* geändert wurde, in seinem Schreiben vom 13.04.2021 umfangreich Stellung. Danach ist durch die neue gesetzliche Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch...“ nunmehr festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (Geldersatzmittel) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

Nur noch bestimmte, zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) werden ausdrücklich von der vorstehenden Zuordnung zu Geldleistungen wieder ausgenommen und gesetzlich doch als Sachbezug definiert. Voraussetzung dafür ist, dass diese Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und zudem ab dem 01.01.2022 die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

**Nichtbeanstandungsregelung:** Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug gewertet werden.

**Bitte beachten Sie!** Insbesondere nicht mehr als Sachbezug sind die Fälle zu beurteilen, in denen die Arbeitnehmer\*innen (z.B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung gehen und der Arbeitgeber die verauslagten Kosten im Nachhinein erstattet. Hierbei handelt es sich stets um Geldleistungen, auf die eine Anwendung der oben genannten Freigrenze ausscheidet und auch die Nichtbeanstandungsregelung findet hier keine Anwendung.

**Anmerkung:** Die Regelungen im Einzelnen sind recht kompliziert und unübersichtlich. Sofern Sie Ihren Mitarbeiter\*innen auch im kommenden Jahr 2022 Gutscheine unter Ausnutzung der Freigrenze zukommen lassen wollen, sprechen Sie uns für eine frühzeitige Gestaltung gerne an.

### **3. Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw**

Für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) darf das angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden. Handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um einen Pkw, so muss detailliert nachgewiesen werden, wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist. Findet die Berechnung dieser privaten Nutzung unter Anwendung der sogenannten 1%-Regelung statt, so darf der IAB nicht gewährt werden, da die 1%-Regelung eine Privatnutzung von deutlich mehr als 10 % unterstellt, womit keine fast ausschließlich betriebliche Nutzung des PKW mehr vorliegt.

In einem Fall aus der Praxis bildete ein Unternehmer einen IAB für einen Pkw, kaufte diesen anschließend auch und ermittelte den Nutzungsanteil nach der Fahrtenbuchmethode. Das Finanzamt stellte bei einer Prüfung jedoch fest, dass dieses Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß war und erkannte den so ermittelten privaten Anteil nicht an. Stattdessen wurde nun die 1%-Regelung angewandt, weshalb der IAB nachträglich versagt wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in seinem Urteil vom 15.07.2020 dazu, dass der Nachweis einer fast ausschließlichen Nutzung eines PKW hinsichtlich der Inanspruchnahme eines IAB nicht von der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches abhängig ist. Ordnungsgemäße Fahrtenbücher sind zwar bei einer Bewertung des geldwerten Vorteils aus der privaten PKW Nutzung notwendig. Dieses Erfordernis ist hingegen nicht auf den Nachweis in Bezug auf einen IAB übertragbar. Auf der Grundlage dieser Sichtweise hat der BFH den IAB des Steuerpflichtigen am Ende trotz des nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuches anerkannt. Dennoch, so der BFH, muss das Fahrtenbuch insgesamt stimmig und lückenlos sein.

#### 4. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt

In der Zeit zwischen September und November des vergangenen Jahres hatten wir Sie mit persönlichen Schreiben darauf hingewiesen, dass Ihr Unternehmen unter Umständen Eintragungspflichten im Transparenzregister zu erfüllen hat. In diesem Zusammenhang hatten wir darauf hingewiesen, dass diese Eintragungspflicht in den Fällen entfällt, in denen sämtliche notwendigen Angaben vollumfänglich bereits in einem anderen öffentlichen elektronischen Register, z. B. dem Handelsregister, erfasst sind (sogenannte Auffangeintragung). Dieses Prozedere wurde nun geändert.

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 das sog. *Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* beschlossen. Es soll im Wesentlichen am 01.01.2022 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters von einem Auffangregister, das zumeist auf andere Register wie das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister verwies, in ein Vollregister, in das Gesellschaften verpflichtend wirtschaftlich Berechtigte einzutragen haben. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften besteht im Transparenzregister selbst noch kein strukturierter Datensatz in einem einheitlichen Datenformat.

Um aufdecken zu können, welche natürlichen Personen hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stehen, sollen die europäischen Transparenzregister künftig vernetzt werden.

**Bitte beachten Sie!** Für die Meldefristen zum neuen Transparenzregister für Unternehmen, für die bis zum 31.07.2021 die Mitteilungsfiktion galt, d.h. Erfüllung der Eintragungspflichten durch entsprechende Eintragungen in den oben genannten Registern, sind je nach Rechtsform gestaffelt folgende Übergangsfristen vorgesehen:

- AG, SE und KGaA bis zum 31.03.2022,
- GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft bis 30.06.2022 und
- alle anderen Fälle bis 31.12.2022.

Vereine werden nach der Novelle automatisch in das Transparenzregister eingetragen. Der jeweilige Verein ist damit grundsätzlich von der Mitteilungspflicht entbunden. Vereinsvorstände müssen in der Praxis die Eintragung dennoch überprüfen.

Sofern Sie Unterstützung bei der Vornahme der Eintragungen im Transparenzregister benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

## 5. Steuerliche Folgen der Arbeit im Homeoffice:

Bedingt durch die Corona-Pandemie haben viele Steuerpflichtige in den vergangenen Monaten vermehrt im Homeoffice gearbeitet. Für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung gearbeitet haben, kann ein Betrag in Höhe von EUR 5,00 pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von EUR 600,00 im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen sonst kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. In diesem Fall sind die steuermindernd zu berücksichtigenden Aufwendungen für das Arbeitszimmer auf EUR 1.250,00 pro Jahr begrenzt, wobei keine zeitanteilige Berücksichtigung erfolgt. Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer unbeschränkt als Werbungskosten abziehbar.

Die Arbeit im Homeoffice wirkt sich bei Vorhandensein eines Firmenwagens auch auf die monatlich zu berücksichtigenden Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte aus, die grundsätzlich pauschal mit 0,03% des Bruttolistenpreises des PKW je Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Für Steuerpflichtige, die im Monat an weniger als 15 Tagen mit dem Firmenwagen ihre Tätigkeitsstätte aufgesucht haben, ist es vorteilhaft, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte taggenau berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine steuerliche Anerkennung dieser taggenauen Berechnung ist jedoch, dass aussagekräftige Aufzeichnungen darüber vorliegen, an welchen Tagen die Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB